

# **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Löwenberger Land**

Aufgrund des § 26 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Löwenberger Land als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss Nr. 32/18 der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land vom 26.06.2018 folgende Verordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

§	1	Begriffsbestimmungen
§	2	Allgemeine Verhaltenspflicht
§	3	Schutz der Straßen und Anlagen
§	4	Verunreinigung
§	5	Halten und Führen von Tieren
§	6	Papierkörbe und Sammelbehälter
§	7	Abbrennen von Feuern
§	8	Reinigen von Kraftfahrzeugen
§	9	Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
§	10	Benutzung der Anlagen
§	11	Kinderspielplätze
§	12	Schutzvorkehrungen
§	13	Fäkalien- und Dungabfuhr
§	14	Plakatieren/Verunstalten des Straßenbildes
§	15	Aufstellen von Absperrerelementen vor dem eigenen Grundstück
§	16	Hausnummern
§	17	Lärmbekämpfung
§	18	Erlaubnisse/Ausnahmen
§	19	Gebühren
§	20	Ordnungswidrigkeiten
§	21	Inkrafttreten

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen (Straßen) im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrsdienens. Dazu gehören insbesondere der Straßenkörper, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen und sonstige Bepflanzungen, Stützwände, Lärmschutzanlagen, die Fahrbahnen, mit der Fahrbahn in Zusammenhang stehende Trenn-, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, Bushaltestellen

sowie Rad- und Gehwege, Flächen verkehrsberuhigter Bereiche, Treppen an der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Öffentliche Anlagen (Anlagen) im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit und damit der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden zugänglichen Flächen, insbesondere:

1. Grün-, Erholungs-, Park-, Spiel- und Sportanlagen, Schulhöfe sowie Friedhöfe
2. Anpflanzungen, Waldungen, Teiche und sonstige Gewässer einschließlich der Ufer, soweit diese nicht der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegen;
3. Ruhebänke, Toiletten-, Wartehäuser, Fahrradständer sowie Fernsprecheinrichtungen;
4. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Informationskästen, Hinweistafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz-, und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrszeichen und Hinweiszeichen.

## **§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht**

(1) Auf Straßen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Straßen und Anlagen darf nicht vereitelt oder unzumutbar beschränkt werden.

## **§ 3 Schutz der Straßen und Anlagen**

(1) Straßen und Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung nur in der üblichen Weise genutzt werden.

Es ist untersagt:

1. unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder anderweitig zu verändern;
2. Straßenbeleuchtungsanlagen und -einrichtungen, Hinweiszeichen auf öffentlichen Einrichtungen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Straßennamenschilder, Hausnummern, Fernmelde- und Notrufanlagen, Löschanlagen, Schachtdeckel und Hydranten sowie öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. Müllbehälter, Papierkörbe, Wartehäuser, Blumenkübel, Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. die Anlagen zu befahren, ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, langsam fahrende Kleinkinderfahrzeuge, Krankenfahrstühle und Rettungsdienst sowie

Fahrzeuge, die der Unterhaltung und Instandsetzung der Anlage dienen oder sofern dies durch Hinweisschilder ausdrücklich gestattet ist;

4. auf Straßen und in den Anlagen zu lagern oder zu übernachten;
5. auf Straßen und Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das andere Personen mehr als nach den Umständen vermeidbar behindern oder belästigen kann, z.B. durch aufdringliches Verhalten wie lärmern, grölen, störenden Alkoholgenuß und Trunkenheit, Konsum anderer Rauschmittel oder aggressives Betteln;
6. in Anlagen und auf Verkehrsflächen gefährliche Spielgeräte zu benutzen;
7. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.

#### **§ 4 Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
  1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Müll und Abfällen, wie Lebensmittelreste, Papier, Zigarettenkippen, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmittel sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, u. ä. Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen zur Straßenseite hin, sofern die Straße weniger als 5 m entfernt liegt;
  3. das Ablassen jeglicher Schmutz- und Abwässer;
  4. die Verrichtung der Notdurft sowie übermäßiges sinnloses Spucken;
  5. das Lagern, Ausschütten, Ablassen und die Einleitung von Salzen, Säuren, Öl, Benzin, Benzol, Laugen, Farben oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
  6. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Straßen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus im Umkreis von 30 m gründlich zu säubern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder -gefährdungen führen und somit in den Anwendungsbereich des § 32 StVO fallen.

## **§ 5 Halten und Führen von Tieren**

- (1) Wer auf Straßen und Anlagen Hunde oder andere Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese hierdurch nicht beschmutzt werden. Verunreinigungen (abgesonderte Exkrememente) sind sofort und schadlos vom jeweiligen Hundehalter zu beseitigen. Dazu sind stets geeignete Reinigungsmaterialien mitzuführen und zum Einsatz zu bringen.
- (2) Hunde sind von Papierkörben und Mülleimern fernzuhalten.
- (3) Auf Kinderspielplätzen und in eingerichteten Badestellen dürfen Tiere- mit Ausnahme von Blinden- und Behindertenbegleithunden – nicht mitgenommen werden.

## **§ 6 Papierkörbe und Sammelbehälter**

- (1) Im Haushalt u. Gewerbe anfallender Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, auf Straßen oder Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Glas, Papier, Kunststoffe und Bekleidung dürfen nur mit dem, dem Sammelzweck entsprechenden, Materialien gefüllt werden. Die Nutzung dieser Container ist Sonn- und Feiertags ganztägig und werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr untersagt.
- (3) Der zu entsorgende Abfall ist in die jeweils vorbestimmten Container einzuwerfen. Ein Abstellen von Müll aller Art vor den Containern ist untersagt. Bei bereits gefüllten Containern ist das Ablegen von Sammelgut an und auf Sammelbehältern für wiederverwertbare Stoffe ebenfalls untersagt und wieder mitzunehmen.
- (4) Hauseigene Mülltonnen dürfen nur am Tage der Abholung, frühestens am Vorabend bereitgestellt werden. Sie sind so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht gefährden oder behindern. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (5) Sperrmüll ist so am Straßenrand abzustellen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet wird. Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. dürfen nicht verdeckt oder in der Sicherheit und Funktion beeinträchtigt werden. Die Ablagerung darf ebenfalls nur am Abholtag, frühestens jedoch am Vorabend erfolgen.

## **§ 7 Abbrennen von Feuern**

- (1) Das Abbrennen von Lagerfeuern ist bei uneingeschränkter und korrekter Einhaltung nachfolgender Kriterien genehmigungsfrei.
  1. Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.
  2. Als Brennstoff wird ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Ästen und Reisig genutzt.

3. Der Brennstoff ist lufttrocken.
  4. Die Größe des Feuerhaufens übersteigt nicht die folgenden Maße:  
Durchmesser 1 m und Höhe 1 m
  5. Das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson überwacht. Es muss sichergestellt sein, dass bei starken Winden und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann.
  6. Ein ausreichender Abstand der Feuerstelle zum nächstgelegenen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, ist einzuhalten.
  7. Die Abbrenndauer darf höchstens 4 Stunden betragen und das Feuer muss danach völlig abgelöscht sein.
- (2) Bei Eintritt der Waldbrandgefahrenstufe 5 ist das Abbrennen generell verboten.
  - (3) Bei Feuern, die die o.g. Bedingungen nicht einhalten z.B. große Osterfeuer, Sonnenwendfeuer, Johannesfeuer oder das Abbrennen über einen längeren Zeitraum, ist grundsätzlich von der Anwendbarkeit des § 7 LImSchG auszugehen, d.h. es bedarf eines Antrages auf Ausnahme bei der örtlichen Ordnungsbehörde.
  - (4) Es ist generell verboten, stark wasserhaltiges Grünmaterial, z.B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltes Holz, z.B. Bauholz, Möbelreste und andere brennbare Abfälle in diesen Feuern einzusetzen.
  - (5) Der Antrag zur Genehmigung ist mindestens 7 Tage vorher bei der örtlichen Ordnungsbehörde einzureichen.

### **§ 8 Reinigung von Kraftfahrzeugen**

- (1) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf öffentlichen Straßen und Anlagen verboten.
- (2) Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen, soweit sie nicht durch plötzlich auftretende Fahrzeugschäden auf offener Straße unerlässlich sind, sind verboten.

### **§ 9 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- (1) Das Abstellen von Verkaufswagen und Wohnwagen sowie das Aufstellen von Zelten auf Straßen und Anlagen sind verboten. Ausgenommen hiervon ist das Übernachten in Wohnwagen und Wohnmobilen auf Parkflächen für eine Nacht.

### **§ 10 Benutzung der Anlagen**

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.

- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das dauerhafte Abstellen und Lagern von Gegenständen und Materialien, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig.

### **§ 11 Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.
- (4) Der Genuss alkoholischer Getränke und anderer berauschender Mittel ist auf Kinderspielplätzen verboten.

### **§ 12 Schutzvorkehrungen**

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn dadurch für Personen oder Sachen eine Gefährdung entsteht.
- (6) Blumentöpfe und –kästen sind vor Herabstürzen zu sichern.
- (3) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten, Bäume und Sträucher so gepflanzt und beschnitten werden, dass sie niemanden gefährden. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe und spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (4) Die im Straßenbereich gelegenen oder ohne besondere Einfriedung unmittelbar am Straßenbereich angrenzenden Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen (Türen, Deckel und Klammern) versehen sein. Sie sind verkehrssicher anzubringen und so zu unterhalten, dass sie niemanden verletzen oder gefährden können.
- (5) Fahnen, Schilder und Girlanden dürfen nicht mit Leitungsdrähte und anderen öffentlichen Zwecken dienenden Gegenständen (z.B. Straßenbeleuchtungskörper) in Berührung kommen.

### **§ 13 Fäkalien- und Dungabfuhr**

- (1) Die Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen ist von den Eigentümern, Mietern und Pächtern von Grundstücken rechtzeitig vorzunehmen, um ein Überlaufen auszuschließen.

- (2) Die zum Transport von Abwasser und Dung verwendeten Fahrzeuge müssen so beschaffen und verschlossen sein, dass ein Verunreinigen der Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist.

#### **§ 14 Plakatieren / Verunstalten des Straßenbildes**

- (1) Es ist nicht gestattet: auf Straßen und in Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung, an Lichtmasten, Schaltkästen, Wartehäuser, Signalanlagen, an Bäumen, an sonstigen Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsbetriebe, der Post und an den zur Straße hin gelegenen Einfriedungen, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstige Werbeschriften unbefugt anzubringen, sowie die genannten Einrichtungen zu bemalen, zu beschreiben oder zu bekleben.

- (2) Die Gemeinde Löwenberger Land kann unter folgenden Voraussetzungen Ausnahmen zulassen:

1. Die Ausnahmegenehmigung wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt.

1.1. Werbeplakate

Der Antrag ist spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Plakatierung

1.2. Werbebanner

der Antrag für die Anbringung eines Werbebanners an den gemeindlichen Bannerplätzen, Fr.- Ebert-Straße/ Karl- Marx- Platz (Kirche), Fr.-Ebert-Straße (Bäckerei), Hauptstraße, ist frühestens 8 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Plakatierung

mit Angaben über Ort, Art, Umfang, Größe und Dauer der Plakatierung bei der Gemeinde Löwenberger Land zu stellen. Vorzeitig oder zu spät gestellte Anträge werden nicht.

2. Plakate und ähnliche zur Bekanntgabe von Veranstaltungen oder Aktionen dienende Gegenstände dürfen nur angebracht werden, wenn es sich dabei um Veranstaltungen oder Aktionen handelt, die einem öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesse dienen. Öffentliches Interesse liegt vor, wenn die Veranstaltung oder Aktion der Allgemeinheit dient. Überwiegendes privates Interesse liegt vor, wenn es sich um eine Veranstaltung oder Aktion handelt, die der Gewinnerzielung dient und deren Erlös ausschließlich dem Veranstalter zu Gute kommt.

3. In begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn bereits mehrere Plakatierungen zum gleichen Zeitpunkt genehmigt worden sind oder wenn zeitgleich eine größere Anzahl von Plakatierungen zu erwarten ist, liegt es im Ermessen der Verwaltung, die Anzahl der Plakate oder den Zeitraum der Plakatierung zu beschränken.

Die Anzahl der Plakate ist dann wie folgt pro Antragsteller zu beschränken:

Antragsteller	Plakate (einseitig)	Plakate (doppelseitig)	Zulässige Standorte
1 – 4	30	60	30
5 – 8	15	30	15
9 – 10	8	16	8

4. Wenn mehrere Anträge für das Plakatieren im gleichen Zeitraum vorliegen, ist die Erlaubnis zur Plakatierung bevorzugt für gemeindliche Veranstaltungen oder Aktionen zu erteilen. Gleiches gilt auch, wenn es sich um Veranstaltungen oder Aktionen handelt, die im Gemeindebereich stattfinden.
5. Das Anbringen von Werbebannern ist vorrangig an den gemeindlichen Bannerplätzen zulässig.
  - 5.1. Gemeindliche Bannerplätze sind:  
OT Löwenberg, Fr.-Ebert- Straße/ Karl- Marx- Platz (Kirche)  
OT Löwenberg, Fr.-Ebert-Straße (Bäckerei)  
OT Teschendorf, Hauptstraße
  - 5.2. Im Falle der Kapazitätsauslastung kann auf andere öffentliche Flächen im Sinne dieser Verordnung ausgewichen werden, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt ist. Das Anbringen von Werbebannern auf Privatflächen ist nicht Bestandteil dieser Verordnung und bedarf somit keiner Genehmigung.
6. Mit Ausnahme von Wahlwerbung beträgt der maximale genehmigungsfähige Zeitraum für Plakate 4 Wochen. Für die Anbringung von Werbebannern wird diese Frist nur auf die gemeindlichen Bannerplätze beschränkt.
7. Die Plakate sind unverzüglich nach der Veranstaltung vollständig zu entfernen.
8. Die Plakate sind so anzubringen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden können. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen und ist mit Abnahme der Plakate ebenfalls zu entfernen.
9. Die Anbringung von Plakaten hat ausschließlich an Laternenpfählen zu erfolgen, die über keine Farbbeschichtung verfügen und darf Verkehrsteilnehmer nicht behindern.
10. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und –einmündungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern – gerechnet von der Fahrbahnkante – einzuhalten.



11. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind nicht mehr als 2 Plakatträger pro Lichtmast übereinander anzubringen. Bei Inhalten der Plakate muss es sich um verschiedene Veranstaltungen oder Aktionen handeln.
12. Jedes Plakat ist mit einem durch die Gemeinde Löwenberger Land übermittelten Aufkleber mit der Aufschrift „Plakatierung genehmigt“ zu kennzeichnen. Doppelseitige Plakate zählen als 2 Plakate.
13. Plakate, die ohne Erlaubnis angebracht wurden, unterliegen dem Ordnungswidrigkeitstatbestand und werden weiterhin kostenpflichtig entfernt. Des Weiteren ist die Gemeinde Löwenberger Land berechtigt, festgestellte Verunreinigungen, die durch Plakatierungen entstanden sind, auf Kosten des Verursachers zu entfernen bzw. durch Dritte entfernen zu lassen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn öffentliche Interessen der Plakatierung entgegenstehen.
1. Die Versagung ist zu erteilen, wenn
    - 1.1. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers bestehen.  
Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Antragsteller mehrmalig nicht die erforderlichen Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten bzw. auf Grund vorangegangener Erlaubnisverfahren die erteilten Nebenbestimmungen der Erlaubnis nicht erfüllt hat.
    - 1.2. gemeindliche Veranstaltungen und Aktionen durch öffentliches Interesse Vorrang haben.
    - 1.3. die Plakatierung den Gemeingebrauch erheblich einschränken und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigen würde. Öffentliche Belange sind beeinträchtigt, wenn
      - von der Plakatierung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen;
      - städtebauliche Belange beeinträchtigt werden;
      - Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet werden;
      - die Straße eingezogen werden soll;
      - die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gewährleistet ist.
  2. Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann ausgesprochen werden, wenn
    - 2.1. die Gründe für den Widerruf gemäß Absatz 3 Nr. 1 erst nach Erteilung der Genehmigung aufgetreten sind oder bekannt werden.
    - 2.2. der Erlaubnisberechtigte die ihm erteilten Nebenbestimmungen nicht erfüllt.
    - 2.3. der Erlaubnisberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

### **§ 15 Aufstellen von Absperrerelementen vor dem eigenen Grundstück**

- (1) Es ist nicht gestattet, langfristig auf gemeindeeigenen Flächen vor dem eigenen Grundstück unbefugt Absperrerelemente anzubringen.

- (2) Die Gemeinde Löwenberger Land kann unter folgenden Voraussetzungen Ausnahmen zulassen:
1. Die Ausnahmegenehmigung wird nur auf schriftlich begründeten Antrag erteilt.
  2. Bei der dauerhaften Absperrung dürfen ausschließlich kesseldruckimprägnierte, am Kopf abgestumpfte Holzpfosten verwendet werden.
  3. Diese dürfen einen Durchmesser von 14 cm und eine Gesamtlänge von 120 cm nicht überschreiten.
  4. Die Holzpfosten werden mit einem Drittel der Gesamtlänge in den Boden eingelassen.
  5. Die Pfosten müssen einen Abstand von 50 cm zum Straßenkörper und 230 cm untereinander einhalten. Beim Abstand zum Straßenkörper ist ab der Fahrbahnkante zu messen, sofern kein Bankett vorhanden ist. Verfügt die Straße über ein Bankett, so ist das Ende des Bankettstreifens maßgebend.
  6. Fällt der Standort der Absperrerelemente auf Grund der vorgenannten Vorgaben innerhalb vorhandener Entwässerungsanlagen (Mulden) der Gemeinde Löwenberger Land, so ist der Standort mit der Bauverwaltung gesondert abzustimmen (Einzelfallprüfung).
  7. Die Absperrerelemente sind ausschließlich durch den Antragsteller zu beschaffen, aufzustellen und instand zu setzen.
- (3) Für eine kurzfristige Absperrung von maximal 4 Wochen sind geeignete Elemente zu nutzen, welche nicht in der Lage sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden. Hierfür geeignete Elemente sind Baken, Leitkegel oder Holzpoller. Für eine solche Absperrung ist keine Erlaubnis notwendig. Bei einer kurzlebigen Absperrung in Form von Holzpollern, ist folgendes zu beachten:
1. Die Poller haben einen Durchmesser von mindestens 4 cm und maximal 8 cm.
  2. Sie werden mit einem Drittel der Gesamtlänge in den Boden eingelassen.
  3. Das Kopfende der Absperrung ist stumpf.
  4. Die Absperrerelemente sind ausschließlich durch den Antragsteller zu beschaffen, aufzustellen und instand zu setzen.
  5. Nach einer Absperrungsdauer von maximal 4 Wochen werden die Absperrerelemente umgehend und selbstständig durch den Verursacher entfernt.
- (4) Die Erlaubnis ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn öffentliche Interessen der Absperrung entgegenstehen.
1. Die Versagung ist zu erteilen, wenn
    - 1.1 Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragsstellers bestehen.

1.2 die Absperrung den Gemeingebrauch erheblich einschränken und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigen würden.

Öffentliche Belange sind beeinträchtigt, wenn:

- Ortsteilinteressen berührt werden
- Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt werden oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet werden;
- die Straße eingezogen werden soll;
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gewährleistet ist.

2. Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann ausgesprochen werden, wenn

2.1 Die Gründe für den Widerruf gemäß Absatz 4 Nr. 1 erst nach Erteilung der Genehmigung aufgetreten sind oder bekannt werden.

2.2 Der Erlaubnisberechtigte die ihm erteilten Nebenbestimmungen nicht erfüllt.

### **§ 16 Hausnummern**

- (1) Jeder nach § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch verpflichtete Eigentümer, Erbau- oder Nießbrauchberechtigte eines bebauten Grundstücks hat das Gebäude straßenwärts mit der ihm von der Gemeinde Löwenberger Land zugeteilten Hausnummer auf seine Kosten zu versehen. Bei Neubauten ist das Hausnummernschild binnen 14 Tage, nachdem das Haus bezogen ist, anzubringen. Es ist sichtbar, einwandfrei, auch während der Dunkelheit, lesbar und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- (2) Die Hausnummer, wie auch der Straßename, kann bei öffentlichem Interesse durch die Gemeinde geändert werden. Bestands- und Vertrauensschutz an der Beibehaltung einer Hausnummer besteht nicht.
- (3) Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Hauseingang in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang auf der Rückseite oder seitlich des Hauses, muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar der dem Hauseingang am nächsten liegenden Gebäudeecke angebracht werden. Tritt das Gebäude derart weit in die Grundstückstiefe zurück, sodass die angebrachte Hausnummer auf Grund der Entfernung, von der Straße aus nicht mehr lesbar ist, so ist die Hausnummer auch in geeigneter Weise am Grundstückseingang oder an der Einfriedung anzubringen. Für Gebäude, die durch einen Privatweg an einer Straße angeschlossen sind, ist ein zusätzliches Hinweisschild am Beginn dieses Weges aufzustellen.

- (4) Jedes bewohnte oder gewerblich genutzte Grundstück ist zugänglich mit einem Briefkasten zu versehen. Der Briefkasten ist mit dem Namen des Eigentümers, Erbau- oder Nießbrauchberechtigten bzw. Mieters zu beschriften.
- (5) Für die Hausnummerierung dürfen verwendet werden:
1. handelsübliche Schilder von etwa 15 cm Höhe mit arabischen Ziffern. Die Ziffern (Buchstaben) müssen mindestens 10 cm hoch und 1 cm breit sein und dürfen nicht höher als 15 cm und nicht breiter als 2 cm sein.
  2. einzelne arabische Ziffern (Buchstaben) in den unter 1. genannten Abmessungen aus Metall, Holz, Kunststoff oder einem anderen Material, wenn diese Stoffe witterungsbeständig sind.
  3. Hausnummernleuchten, wenn diese den Abmessungen zu 1. entsprechen.
- (6) Abweichungen von der in Abs. 3 vorgeschriebenen Hausnummerierung bedürfen der vorherigen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.
- (7) Bei der Umnummerierung von Grundstücken darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist derart rot durchzustreichen, dass die alte Nummer lesbar bleibt.
- (8) Jeder Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Ändern von Schildern, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, auf seinem Grundstück zu dulden.

### **§ 17 Lärmbekämpfung**

- (1) In festgesetzten Innenbereichen, in bewohnten Außenbereichen sowie in Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten dürfen auf Grundstücken, Straßen und Anlagen lärmverursachende Maschinen und Geräte, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden sind und die allgemeine Ruhezeit stören könnten, nur an Werktagen zwischen 07.00 Uhr und 12.00 Uhr und zwischen 14.00 Uhr und 20:00 Uhr und sonnabends zwischen 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 bis 20:00 Uhr benutzt werden.

Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:

1. der Gebrauch von Rasenmähern;
2. das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen;
3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen und Schreddern.

- (2) Jeder hat sich außerhalb der in Absatz 1 genannten Ruhezeiten so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Baustellen-, Ernte- und sonstigen gewerblichen Tätigkeiten. Gleiches gilt für den Bauhof der Gemeindeverwaltung. Hier sind jedoch die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes des Landes Brandenburg zu beachten. Die Grundsätze des Absatzes 2 sind zu beachten, insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.). Fenster und Türen sind überwiegend geschlossen zu halten.

### **§ 18 Erlaubnisse, Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen von den Verboten dieser Verordnung sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse oder ein besonderes überwiegendes Interesse eines Beteiligten geboten ist. Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag, die nach dieser Verordnung erforderlichen Ausnahmen zulassen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf das Verbot des §§ 14 und 15 dieser Verordnung. In diesem Fall gelten ausschließlich die Regelungen des genannten Paragraphen.

### **§ 19 Gebühren**

- (1) Für die Erteilung von Ausnahmen nach den §§ 14 und 18 dieser Verordnung werden Gebühren auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Löwenberger Land erhoben.
- (2) Gebührenfreie Ausnahmen sind:
  1. Ausnahmen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
  2. Ausnahmen für zugelassene Parteien für die Dauer des Wahlkampfes;
  3. Ausnahmen die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen  
(Die Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden);
  4. Ausnahmen die im öffentlichen Interesse liegen und nicht ausschließlich der Gewinnerzielung dienen.
- (3) Von der Entrichtung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung oder die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist.
- (4) Wird eine erteilte Ausnahme vom Antragsteller aus Gründen, die durch die Gemeinde nicht zu vertreten sind, nicht in Anspruch genommen oder die Ausnahme vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.

- (5) Gebühren werden erstattet, wenn die Gemeinde Löwenberger Land eine Ausnahmegenehmigung aus Gründen widerruft, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind.
- (6) Die Gebührenbefreiung schließt die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen nicht aus.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 der Verordnung die allgemeine Verhaltenspflicht missachtet;
2. entgegen § 3 der Verordnung die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen nicht befolgt;
3. entgegen § 4 der Verordnung das Verunreinigungsverbot nicht befolgt;
4. entgegen § 5 der Verordnung die Verhaltenspflicht bei Halten und Führen von Tieren missachtet;
5. entgegen § 6 der Verordnung die Verbote hinsichtlich der Benutzung von Papierkörbe und Sammelbehälter missachtet;
6. entgegen § 7 der Verordnung das Verbrennungsverbot nicht befolgt;
7. entgegen § 8 der Verordnung das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen missachtet;
8. entgegen § 9 der Verordnung das Ab- und Aufstellungsverbot von Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen missachtet;
9. entgegen § 10 der Verordnung die vorgeschriebene Benutzung der Anlagen nicht befolgt;
10. entgegen § 11 der Verordnung die allgemeine Verhaltenspflicht auf Kinderspielplätzen nicht befolgt;
11. entgegen § 12 der Verordnung die Schutzvorkehrungspflicht missachtet;
12. entgegen § 13 der Verordnung die Vorschriften hinsichtlich der Fäkalien- und Düngeabfuhr missachtet;
13. entgegen § 14 Abs. 1 der Verordnung das Plakatierungsverbot missachtet;
14. entgegen § 14 Abs. 2 die Voraussetzungen zur Erlaubnis nicht erfüllt;
15. entgegen § 15 Abs. 1 das langfristige Absperrungsverbot missachtet;
16. entgegen § 15 Abs. 2 die Voraussetzungen zur Erlaubnis nicht erfüllt;

17. entgegen § 15 Abs. 3 die vorgeschriebene Form für eine kurzfristige Absperrung missachtet;

18. entgegen § 16 der Verordnung die Hausnummerierungspflicht missachtet;

19. entgegen § 17 der Verordnung die allgemeine Verhaltenspflicht zur Lärmbekämpfung nicht befolgt;

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit Geldbußen nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der zur Zeit geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

### **§ 21 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14.04.2011 ihre Gültigkeit.

Löwenberg, den 27.06.2018

Bernd-Christian Schneck  
Bürgermeister